# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2066/83 DER KOMMISSION

## vom 25. Juli 1983

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 hinsichtlich der Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/82 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen wurden durch Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2065/83 (4), festgelegt. Im Anhang zu diesen Normen wird eine Reihe von Sorten aufgezählt. Diese Aufzählung ist an die Sorten anzupassen, deren Eigenschaften den dort festgelegten Definitionen entsprechen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 aufgeführten Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen sind wie folgt zu ändern:

— In Tabelle A (Kriterien der Apfelfärbung) werden in Gruppe B die Sorte „Summerred" nach der Sorte „Delicious Pilafa" und in Gruppe C die Sorten „Elstar" und „Rote Mantet" nach der Sorte „Jonagold" hinzugefügt;

— in Tabelle C (Liste der großfrüchtigen Apfel- und Birnensorten) unter Äpfeln wird die Sorte „Mutsu" (Crispin) nach der Sorte „Delicious Pilafa" hinzugefügt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 190 vom 1. 7. 1982, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(4) Siehe Seite 27 dieses Amtsblatts.